

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

## **Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen**

[...]

### **Abschnitt 2 Clearing-Lizenz**

[...]

#### **2.1 Erteilung der Clearing-Lizenz**

[...]

- (3) Eine Clearing-Lizenz zur Teilnahme am Clearing gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Absatz 1 können beantragen:
- a) Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz, sofern sie von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsstaats zugelassen worden sind und die Zulassung das Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in der Form von Wertpapieren oder Geld abdeckt und das Institut von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union oder, wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat, von der Eidgenössischen Bankenkommision, beaufsichtigt wird.
  - b) Institute mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S.-Institute") beschränkt auf eine Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII unter der Bedingung, dass sie

---

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

---

zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, die in ~~einem von ihnen zu unterzeichnenden separaten Dokument diesen Clearing-Bedingungen für U.S.-Institute~~ aufgeführt sind, ~~das die Anforderungen reflektiert, die in einem entsprechenden Erlass (Order) der U.S. Securities and Exchange Commission spezifiziert werden.~~

Absatz 3 a) findet auf U.S.-Institute entsprechende Anwendung.

- ~~c) Institute mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika eine Lizenz für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gemäß Kapitel VIII, sofern sie nachweisen, regulatorischen, aufsichtsrechtlichen sowie insolvenzrechtlichen Vorschriften zu unterliegen, die den in der Europäischen Union, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Vorschriften vergleichbar sind. Absatz 3 a) findet entsprechende Anwendung.~~
- ~~e)d)~~ In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz auch dann erteilen, wenn die Zulassung des Antragstellers durch die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates den Betrieb des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und/oder der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren oder Geld nicht abdeckt.
- ~~de)~~ Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Instituten gemäß §§ 53, 53 b oder 53 c KWG, sofern die Zweigstelle, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen gemäß lit. a und Ziffer 2.2 erfüllt.
- ~~ef)~~ Niederlassungen im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Niederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß lit. a und Ziffer 2.2 nachweist.
- ~~fg)~~ Andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Aufnahmestaats“), sofern die jeweilige Hauptniederlassung (Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen) mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Herkunftsstaat“) von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde für das Betreiben des Depotgeschäftes, Kreditgeschäftes und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren und Geld zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird, im Herkunftsstaat keine Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

durchgeführt wurde, und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Ziffer 2.2 erfüllt.

- (4) Institute gemäß Absatz 3 lit. **de**, **e-f** und **fg** müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen, ihrer Niederlassungen bzw. ihrer Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise, einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachters verlangen.